Drucksache: 0050/2008/BV Heidelberg, den 14.02.2008

VERTRAULICH

bis zur Feststellung des schriftlichen Ergebnisses der letzten nicht öffentlichen Ausschusssitzung durch die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg Dezernat I, OB-Referat - Geschäftsstelle Sitzungsdienste

> Ausscheiden von Herrn Stadtrat Uwe Morgenstern aus dem Gemeinderat der Stadt Heidelberg hier: Feststellung nach § 16 Absätze 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO)

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 07. März 2008

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzaus- schuss	20.02.2008	N	O ja O nein O ohne	
Gemeinderat	06.03.2008	Ö	O ja O nein O ohne	

Drucksache: 0050/2008/BV

00186007.doc

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stellt fest, dass für das Ausscheiden von Herrn Stadtrat Uwe Morgenstern aus dem Gemeinderat wichtige Gründe nach § 16 Gemeindeordnung gegeben sind. Mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses scheidet Herr Stadtrat Uwe Morgenstern aus dem Gemeinderat der Stadt Heidelberg aus.

Drucksache: 0050/2008/BV

00186007.doc

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 20.02.2008

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Drucksache: 0050/2008/BV 00186007.doc

Sitzung des Gemeinderates vom 06.03.2008

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Drucksache: 0050/2008/BV 00186007.doc

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Im Hinblick auf die Zielsetzungen des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda nicht von Bedeutung.

<=======>

II. Begründung:

Herr Stadtrat Uwe Morgenstern hat mit Schreiben vom 10.02.2008 sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat der Stadt Heidelberg beantragt.

Nach § 16 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) kann ein/e Bürger/in aus wichtigen Gründen sein/ihr Ausscheiden aus dem Gemeinderat verlangen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat gemäß § 16 Absatz 2 GemO.

Nach § 16 Absatz 1 Nr. 5 GemO gilt als wichtiger Grund, wenn der/die Bürger/in anhaltend krank ist. Bei Herrn Stadtrat Morgenstern ist diese Voraussetzung erfüllt. Er sieht sich aus gesundheitlichen Gründen nicht weiter in der Lage, sein Ehrenamt als Gemeinderat auszuüben.

Herr Uwe Morgenstern scheidet daher mit Bekanntgabe dieses Beschlusses aus dem Gemeinderat aus.

gez.

Dr. Eckart Würzner

Drucksache: 0050/2008/BV 00186007.doc

•••